

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Alfred Dagenbach REP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt und Verkehr**

### **Fahrpreisgestaltung und -erhebung im ÖPV**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

I.

In welchen Verkehrsverbänden in Baden-Württemberg bestehen welche abweichenden Regelungen zur Fahrgastbeförderung auf denselben Strecken gegenüber den Einzelunternehmen (z. B. Deutsche Bahn AG)?

II.

In welcher Weise wird sie sich dafür einsetzen, daß

1. im ÖPV allgemeingültige Regeln über die Erhebung und Gestaltung von Fahrpreisen insbesondere bei Teilnehmern an Verkehrsverbänden eingeführt werden;
2. unterschiedliche Regeln über die Erhebung von Fahrpreisen bei der Deutschen Bahn AG so verändert werden, daß keine Unterschiede über Nachlösemöglichkeiten im Zug bei Fahrten im Rahmen eines Verkehrsverbundes gegenüber einer normalen Zugfahrt mehr bestehen?
3. Werden unterschiedliche Regeln über Tarife für Kinder und Jugendliche auf denselben Strecken vereinheitlicht?

14. 08. 98

Dagenbach REP

### Begründung

Insbesondere bei Fahrgästen, die nicht täglich den Zug im Rahmen eines Verkehrsverbundes nutzen, kommt es häufig vor, daß diese im Glauben, im Zug die Fahrkarte nachlösen zu können, sich plötzlich als Schwarzfahrer wiederfinden. Gleichzeitig ist es jedoch möglich, im Zug eine Fahrkarte dann zu lösen, wenn eine Station über den Bereich des Verkehrsverbundes hinaus bezahlt wird. Ähnliches gilt für unterschiedliche Tarife angrenzender Verkehrsverbände. Zudem gibt es auf gleichen Strecken Unterschiede bei den Tarifen für Kinder und Jugendliche bei den Altersgrenzen, je nachdem, ob im Verkehrsverbund gefahren wird oder nicht.

### Antwort

Mit Schreiben vom 4. November 1998 Nr. 33-3822.2-0/276 beantwortet das Ministerium für Umwelt und Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

#### Zu I.:

Grundvoraussetzung eines jeden Tarifes innerhalb eines Tarif- und Verkehrsverbundes ist es, daß die Haustarife der Mitgliedsunternehmen des Verbundes innerhalb des Verbundraumes durch das gemeinsame Tarifwerk des Verbundes ersetzt werden. Insoweit kann es innerhalb eines Verbundes keine unterschiedlichen Regelungen zur Fahrgastbeförderung auf derselben Strecke gegenüber dem Einzelunternehmen geben. Soweit ein Verkehrsmittel auch eine außerhalb eines Verbundes gelegene Strecke bedient, gilt im sog. ein- und ausbrechenden Verkehr für die gesamte Strecke innerhalb und außerhalb des Verbundes der Haustarif des jeweiligen Verkehrsunternehmens, da es sich dabei nicht um Verbundverkehr handelt.

#### Zu II.:

Das Land ist bemüht, im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die Verkehrsverbände und die Verkehrsunternehmen dahin gehend einzuwirken, daß die Tarifbestimmungen möglichst einheitlich gestaltet werden. Allerdings sind die Verkehrsunternehmen und die Verbände in der Frage der Ausgestaltung der Tarife und der Bemessung der Fahrpreise autonom. Das Land hat keine rechtlichen Möglichkeiten, bestimmte tarifpolitische Vorgaben im Rahmen der Genehmigung der Tarife aufzuerlegen. Daher ist das Land auch nicht in der Lage, eine einheitliche Regelung für die Deutsche Bahn AG und die Verbände hinsichtlich des Nachlösens von Fahrausweisen in Zügen der Deutschen Bahn AG zu erreichen.

Unterschiedliche Regeln über Tarife für Kinder und Jugendliche auf denselben Strecken innerhalb des Verbundes sind auf Grund des für den Verbund einheitlichen Tarifes rechtlich nicht möglich. Soweit bei aus- und einbrechenden Verkehren auch für die im Verbundraum liegende Teilstrecke der Haustarif des Verkehrsunternehmens und nicht der Verbundtarif angewandt wird, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

### In Vertretung

Finkenbeiner

Ministerialdirektor